

Immatrikulationsordnung

- vom 3. Dezember 2019 –

In der Fassung der ersten
Änderungssatzung vom 16.
September 2024

- Rechtlich unverbindliche
Lesefassung -

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 35 Absatz 1 Nr. 1, 72 Absatz 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Immatrikulationsordnung.

Der Senat der Universität hat die Immatrikulationsordnung am 3. Dezember 2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 23. Januar 2020, Geschäftszeichen 5515/70-2-1, genehmigt. Die erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung hat der Senat am 2. Juli 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 23. August 2024, Geschäftszeichen 1050-R4.3-5515/82-4-42141/2024, genehmigt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Mitwirkung
§ 3	Zulassung
§ 4	Immatrikulation
§ 5	Immatrikulationsversagung
§ 6	Studienausweis
§ 7	Rückmeldung
§ 8	Beurlaubung
§ 9	Studiengangwechsel
§ 10	Doppelstudium
§ 11	Teilzeitstudium
§ 12	Zweithörer
§ 13	Gasthörer
§ 14	Exmatrikulation
§ 15	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 – Sprachniveau

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Zulassung zum Studium sowie zum sonstigen Studienangebot der Universität, der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden sowie das Verfahren der Zulassung als Zweithörer und Gasthörer an der Technischen Universität Ilmenau. Die Zuständigkeit für die Verfahren nach dieser Ordnung liegt bei der vom Präsidium beauftragten Stelle der Universität. Die Amtssprache zur Herstellung bindender Entscheidungen auf Grundlage der Regelungen dieser Ordnung ist Deutsch. Für vorzulegende Dokumente, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen; im Rahmen der Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren sind beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzungen (amtliche Übersetzungen) vorzulegen. In begründeten Fällen kann auch für andere Dokumente nach dieser Ordnung eine amtliche Übersetzung verlangt werden.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Gender in gleicher Weise.

(3) Das Studium an der Universität erfolgt in der Regel in Studiengängen. Darüber hinaus umfasst das Studienangebot der Universität weiterbildende Studien und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen i.S.v. § 57 Absatz 1 Nr. 3 und 4 ThürHG sowie studienvorbereitende Kurse.

(4) Die Universität entscheidet im Rahmen von Verfahren nach Absatz 1

1. auf Antrag über Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation,
2. von Amts wegen nach Maßgabe von §§ 73, 75, 76 ThürHG über die Versagung der Immatrikulation, über die Exmatrikulation und über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

(5) Die Universität setzt, soweit in oder aufgrund dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 4 Nr. 1 eingereicht werden müssen. Sie kann Fristenverlängerung gewähren.

(6) Die Universität bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Beizufügende Unterlagen sind nach Maßgabe dieser Ordnung als Kopie oder beglaubigte Kopie einzureichen. Die Universität kann die eingereichten Unterlagen einbehalten.

(7) Die Universität erhebt auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 und 2 ThürHG in Verbindung mit der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürH-DatVO) sowie Art. 6 Absatz 1 UA 1 lit. c, e Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO), in der jeweils geltenden Fassung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Studienbewerber, Studierenden, Promovierenden, Zweit- und Gasthörer sowie Prüfungskandidaten.

(8) Die Universität ist berechtigt, die erhobenen Daten durch die jeweils universitätsintern zuständigen Stellen zu nutzen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Erbringung oder Verbesserung der Dienstleistungen erforderlich ist.

(9) Die Universität ist berechtigt,

1. von Studierenden Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Angaben zum Studiengang, die Matrikelnummer sowie das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation für eine Dauer von fünfzig Jahren nach deren Exmatrikulation,
2. von Studierenden sonstige personenbezogene Daten für eine Dauer von zehn Jahren nach deren Exmatrikulation,
3. Daten von Studienbewerbern, deren Antrag auf Immatrikulation bestandkräftig abgelehnt wurde, für eine Dauer von zehn Jahren nach der Entscheidung,
4. Daten von Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert sind und nicht zu dem in Nr. 3 benannten Personenkreis gehören, für eine Dauer von zwei Jahren nach deren Antragstellung

zu verarbeiten. Nach Ablauf der in Satz 1 benannten Fristen werden die darin benannten Daten in angemessener Zeit datenschutzkonform gelöscht. Die Fristen beginnen mit dem ersten Tag des auf das in Nr. 1 bis 4 benannte Ereignis folgenden Kalenderjahres und enden mit dem Ablauf eines Kalenderjahres. Archivrechtliche Vorschriften, insbesondere das Thüringer Archivgesetz sowie die Archivordnung der Universität sind zu beachten.

(10) Die Universität ist berechtigt, die gemäß Absatz 7 erhobenen sowie weitere Daten nach der Exmatrikulation gemäß § 11 Absatz 4 ThürHG, insbesondere durch Nutzung einer Absolventendatenbank zu verarbeiten, soweit die Absolventen dem nicht widersprechen. Die Absolventen sind hierüber zu informieren.

(11) Die Universität richtet zum Zweck der kurzfristigen Übermittlung von Informationen das Studium betreffend sowie von Mitteilungen der Zentralen Einrichtungen für immatrikulierte Studierende sowie für Zweithörer ein Konto auf dem E-Mail-Server der Universität ein. Soweit aufgrund von Gesetzen, von dieser oder einer anderen Ordnung der Universität Erklärungen von Studierenden das Studium einschließlich Prüfungsverfahren betreffend in Textform möglich sind, sind Erklärungen von Studierenden der Universität in Form einer E-Mail ausschließlich über das nach Satz 1 eingerichtete Universitätskonto zulässig.

(12) Die Universität kann Verwaltungsakte über das Campusmanagement-Portal bereitstellen. Die Studierenden oder Zweithörer werden über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes unverzüglich, spätestens jedoch am Tag der Bereitstellung, durch eine Benachrichtigung an das E-Mail-Konto nach Absatz 11 informiert. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

§ 2 Mitwirkung

(1) Immatrikulierte Studierende, Zweithörer und Gasthörer sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben, welche im Rahmen des Antrags auf Zulassung (§§ 3, 12, 13) bzw. Immatrikulation (§ 4) getätigt wurden
2. den Verlust des Studien- bzw. Gasthörerausweises
3. an anderen Hochschulen endgültig nicht bestandene Prüfungen
4. den Widerruf der Annahme als Doktorand.

(2) Immatrikulierte Studierende sowie Zweithörer sind verpflichtet, den Inhalt des universitären E-Mail-Kontos nach § 1 Absatz 11 mindestens einmal wöchentlich abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen. Nachteile, die durch Nichtabfrage des Mailservers der Universität oder eine unsachgemäße Weiterleitung entstehen können, gehen zulasten der Studierenden bzw. Zweithörer.

§ 3 Zulassung

(1) Die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen (Zugang zum Studium) bestimmen sich nach §§ 67 bis 70 ThürHG.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnungen – Besonderen Bestimmungen - der Universität (PStO-BB) können Studiengang bezogen weitere Zulassungsvoraussetzungen regeln.

(3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang erfordert neben den Voraussetzungen nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG das Bestehen einer Eignungsüberprüfung. Einzelheiten zu dieser Prüfung sowie den einzureichenden Unterlagen regeln die Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen sowie die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen des jeweiligen Masterstudienganges (PStO-BB).

(4) Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 3 ThürHG erfolgt i.d.R. nach der Zertifikatsordnung - Allgemeine Bestimmungen (ZO - AB) - der Universität. Die Universität kann die Zulassung gemäß § 57 Absatz 4 ThürHG beschränken. Studienbewerber für ein weiterbildendes Studium nach § 57 Absatz 1 Nr. 3 ThürHG, welches nicht durch Zertifikatsordnung geregelt ist, sowie für sonstige Weiterbildungsveranstaltungen nach § 57 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG werden als Gasthörer gemäß § 13 zugelassen.

(6) Studienbewerber müssen im Rahmen der Zulassung zum Studium und vor Einschreibung in einen Studiengang ausreichende Kenntnisse der Lehrsprache auf dem in Anlage 1 festgelegten Sprachniveau gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

(7) Studienbewerber, die die für ein Studium erforderlichen Sprachkenntnisse oder die sonstigen Voraussetzungen für eine direkte Zulassung zum Studium noch nicht erfüllen, können im Rahmen vorhandener Kapazität der Universität zur Vorbereitung auf das Studium in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, die durch die Universität oder einen Vertragspartner der Universität angeboten werden. Die Zulassung zu den studienvorbereitenden Kursen erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen der Universität.

(8) Studienbewerber, die nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung nach ThürHG verfügen, zugleich nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Hochschulstudium berechtigt sind, können zum Studium zugelassen werden, wenn sie mit dem Bestehen der Feststellungsprüfung nach § 128 ThürHG nachweisen, dass sie für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes geeignet sind.

(9) Studienbewerber nach Absatz 8 können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 67 Absatz 5 ThürHG ohne den Nachweis des Bestehens der Feststellungsprüfung auf Antrag und nach Bestehen der Zugangsprüfung beschränkt auf einen bestimmten Studiengang oder fachlich verwandte Studiengänge der Universität zum Studium zugelassen werden.

(10) Der Antrag auf Zulassung zum Studium an der Universität ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Universität innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist (§ 1 Absatz 5) zu stellen. Die Frist wird in geeigneter Weise für das jeweils folgende Semester bekannt gegeben.

(11) Im Rahmen des Antrages auf Zulassung zu einem Studium an der Universität sind folgende Unterlagen über das Bewerberportal der Universität einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Angaben zu dem begehrten Studiengang bzw. den begehrten Studiengängen (Doppelstudium; § 10) unter Benennung jeweils des ersten und zweiten Studiengangs oder des begehrten sonstigen Studienangebots (§ 1 Absatz 3 Satz 2)
2. in Fällen des § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ThürHG eine Kopie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife
3. in Fällen des § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ThürHG (beruflich Qualifizierte ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) eine Kopie der entsprechenden Qualifikationsnachweise
4. In Fällen des § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG eine Kopie des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Hochschulstudium
5. eine Kopie der Nachweise des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 9.

(12) Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Voraussetzungen vor, kann die Zulassung zum Studium mit einer Bedingung und Befristung versehen werden. Als Bedingung kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Zulassung zum Fachstudium die vorherige erfolgreiche Teilnahme am Vorfachstudium
2. für die Zulassung zum Masterstudium das vorherige Bestehen der Eignungsprüfung
3. für die Zulassung zum Masterstudium der Nachweis von Fachkenntnissen im Ergebnis der Eignungsüberprüfung während des Studiums innerhalb einer nach den Prüfungsordnungen bestimmten Frist
4. der Nachweis von Sprachkenntnissen vor Antritt des Fachstudiums.

(13) Die Zulassung kann zudem mit Auflagen erfolgen. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht

1. das Erbringen weiterer fachlicher Leistungsnachweise im Ergebnis der Eignungsprüfung, soweit sie nicht als Bedingung nach Absatz 12 bestimmt sind,
2. der Nachweis von Sprachkenntnissen, soweit diese nicht als Bedingung nach Absatz 12 bestimmt sind.

(14) Im Ergebnis der Prüfung der Zugangs- bzw. der Zulassungsvoraussetzungen zum beantragten Studium erlässt die Universität einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid.

§ 4 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation an der Universität erfolgt nach Maßgabe von § 72 ThürHG.

(2) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation bestimmen sich nach § 71 ThürHG. Die Immatrikulation erfolgt auf Basis der Zulassung zum Studium (§ 3). Immatrikulierte Studierende sind berechtigt, das Lehrangebot der Universität in Anspruch zu nehmen und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie Zertifikatsordnungen der Universität Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen.

(3) Studienbewerber mit einer Zulassung zu einem studienvorbereitendem Kurs (§ 1 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 7) werden nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen für die Dauer des studienvorbereitenden Kurses immatrikuliert. Gleiches gilt für Studienbewerber, die an Kursen zur Vorbereitung auf eine Zugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 ThürHG teilnehmen, sofern die Universität diese selbst anbietet oder mit der kursdurchführenden Einrichtung entsprechend kooperiert. Studienbewerber mit einer Zulassung zu einem weiterbildenden Studium (§ 1 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 5 Satz 1) sind im Rahmen der Teilnahme Angehörige der Universität im Sinne von § 3 der Grundordnung der Universität und § 21 Absatz 3 ThürHG.

(4) Zum Zweck der Promotion kann auf Antrag eine Immatrikulation erfolgen, Voraussetzung ist die Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand). Es gelten die Regelungen der Promotionsordnung der Universität sowie gegebenenfalls der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Zulassung zur Promotion vor, kann ersatzweise die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Universität oder die Betreuungsvereinbarung vorgelegt werden, welche nicht älter als ein Jahr ist. Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall befristet bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters. Eine erneute Immatrikulation ist nach Ablauf der Frist nach Satz 4 nicht möglich. Wird innerhalb der befristeten Immatrikulation eine Annahme als Doktorand nachgewiesen, wird die Immatrikulation entfristet.

(5) Der Antrag auf Immatrikulation an der Universität ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Universität innerhalb der nach § 1 Absatz 5 festgesetzten Frist zu stellen. Die Frist wird in geeigneter Weise für das jeweils folgende Semester bekannt gegeben.

(6) Im Rahmen des Antrages auf Immatrikulation an der Universität sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular mit Angaben zu dem begehrten Studiengang bzw. den begehrten Studiengängen (Doppelstudium; § 10) unter Benennung jeweils des ersten und zweiten Studiengangs oder des begehrten sonstigen Studienangebots
2. in Fällen des Absatzes 4 den Nachweis der Annahme als Doktorand oder Vorlage einer Betreuererklärung (in Kopie)
3. den Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft bzw. zu entrichtender fälliger Gebühren entsprechend dem Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung
4. den Nachweis über das Vorliegen einer Krankenversicherung gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 ThürHG
5. gegebenenfalls die Exmatrikulationsbescheinigung und Nachweise über alle bestandenen und endgültig nicht bestandenen Prüfungs- bzw. Studienleistungen der zuletzt besuchten Hochschulen
6. für den Studenausweis (§ 6) ein aktuelles Foto nach Maßgabe der Foto-Mustertafel für Personaldokumente des Bundes.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß §§ 2 bis 5 Hochschulstatistikgesetz sind auf Anforderung der Universität weitere Unterlagen einzureichen.

(7) Die Immatrikulation an der Universität erfolgt in der Regel durch Einschreibung in einen Studiengang (§ 1 Absatz 3). Die Anerkennung von Studienzeiten erfolgt nach Maßgabe des ThürHG und der Studien- und Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Zulassungsbescheid nach Maßgabe der Thüringer Vergabeverordnung.

(8) Studierende, die sich im Rahmen von vertraglich vereinbarten Doppelabschlussprogrammen an der Universität aufhalten, werden ab dem Zeitpunkt des Aufenthaltes an der TU Ilmenau als Studierende mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie bleiben bis zur vollständigen Beendigung ihres Studiums weiterhin an der Universität immatrikuliert. Im Rahmen von gemeinsamen Studiengängen der Universität mit anderen Hochschulen (Joint Degree) regeln die Kooperationsvereinbarungen die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu den beteiligten Hochschulen. Die Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Sinne von § 3 Absatz 6 erfolgt gemäß dem vertraglich vereinbarten Verfahren.

(9) Die Immatrikulation kann mit Auflagen oder einer Befristung versehen werden. Für die Auflagen der Immatrikulation gilt § 3 Absatz 13 entsprechend. Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn

1. eine befristete Zulassung vorliegt,
2. der Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. Studienbewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
4. Studienbewerber ohne Abschlussabsicht lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchten.

Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag auch ohne den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absätze 1 bis 3 zum Zweck eines befristeten Studienaufenthalts ohne Abschlussabsicht an der Universität immatrikuliert werden. Die Studiendauer muss mindestens drei Monate und kann höchstens 50 vom Hundert der Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs betragen. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder der Stipendiengeber sowie die zuständige Fakultät dies befürworten.

(10) Nach vollzogener Immatrikulation erhalten Studierende den Studenausweis, die Immatrikulationsbescheinigung und weitere Informationen zum Studienbeginn.

§ 5 Immatrikulationsversagung

Die Versagung der Immatrikulation erfolgt nach Maßgabe von § 73 ThürHG.

§ 6 Studenausweis

(1) An der Universität immatrikulierte Studierende erhalten von dieser einen Studenausweis. Dieser enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum
3. Matrikelnummer
4. Enddatum der Gültigkeit
5. ein Foto nach Maßgabe der Foto-Mustertafel für Personaldokumente des Bundes.

Das Foto nach Satz 2 Nr. 5 wird ausschließlich zum Zweck der Verwendung auf dem Studenausweis von der Universität verarbeitet. Die Universität gibt den Studenausweis i.d.R. als einen optischen Sichtausweis heraus. Dieser wird auf eine multifunktionale Chipkarte (thoska+) gedruckt.

(2) Auf den Datenspeichern der multifunktionalen Chipkarte wird das Enddatum der Gültigkeit des Studenausweises, der Status „Studierender/Studierende“, die Bibliotheksnummer und ein elektronisches Zertifikat, das die E-Mail-Adresse der Studierenden der Universität und die Gültigkeit des Zertifikats beinhaltet, gespeichert. Die Universität und die Studierenden sind berechtigt die Chipkarte für andere von der Universität freigegebene Anwendungen und Berechtigungen zu benutzen. Zu diesem Zweck ist die Universität zum Aufdruck und zur Speicherung zusätzlicher personen- und anwendungsbezogener Daten in den Datenspeichern der Chipkarte im erforderlichen Umfang befugt, wenn die Daten keine persönlichen Angaben enthalten, die über die jeweilige Anwendung hinausgehen, und nur in deren Rahmen lesbar sind. Über Art und Umfang der Datenspeicherung werden die Studierenden bei der Freigabe der Chipkarte für die entsprechende Anwendung unterrichtet.

(3) Für die Ausgabe der Chipkarte bzw. einer Ersatzchipkarte werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität (AGO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Die Immatrikulationsbescheinigung ist per Selbstbedienungsfunktion nach Authentifizierung im Internet abrufbar. Zum Zweck der Nachweisführung bei Behörden stellt die Universität auf Antrag gesonderte zweckgerichtete Immatrikulationsbescheinigungen aus.

§ 7 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf des Semesters das Studium im selben Studiengang oder im selben sonstigen Studienangebot fortsetzen wollen, müssen sich bei der Universität innerhalb der gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung durch die Studierenden erfolgt durch

1. fristgerechte Zahlung des Semesterbeitrages sowie gegebenenfalls sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Entgelte und Beiträge auf das von der Universität angegebene Konto

und

2. das Vorlegen der nach dieser Ordnung zur Rückmeldung erforderlichen Nachweise

(ordnungsgemäße Rückmeldung). Bei erfolgreichem Abschluss der Rückmeldung erhalten die Studierenden eine automatisierte Mail an ihr E-Mail-Konto der Universität. Danach kann der Studenausweis (thoska+) validiert werden.

(3) Eine Rückmeldung, welche nicht innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist ordnungsgemäß (Absatz 2) vorliegt, ist verspätet. Eine verspätete Rückmeldung ist gebührenpflichtig. Es gilt die Allgemeine Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Studierende, die sich bis zum Ende des laufenden Semesters nicht ordnungsgemäß (einschließlich der Zahlung einer etwa erhobenen Säumnisgebühr nach Absatz 3) für das folgende Semester zurückgemeldet haben, werden nach § 75 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ThürHG exmatrikuliert.

§ 8 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. die Inanspruchnahme des Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz (MuschG), der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und der Pflege naher Angehöriger nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
2. die Wahrnehmung sonstiger besonderer familiärer Verpflichtungen, insbesondere bei Ausübung des Sorgerechts für mindestens ein Kind unter 14 Jahren, das im selben Haushalt wohnt und überwiegend vom Antragsteller selbst betreut wird
3. eine (chronische) Erkrankung oder Behinderung, die das ordnungsgemäße Absolvieren des Studiums über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt,
4. das Absolvieren eines Freiwilligendienstes i.S.v. § 32 Absatz 4 Nr. 2 d Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach § 58b Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz (SG)
5. die aktive Mitarbeit in Organen (z.B. Gremien und Ausschüsse) der Universität, der Studierendenschaft der Universität und deren Vertretung in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften sowie des Studierendenwerks Thüringens
6. das Absolvieren von Auslandsaufenthalten zum Zweck des Erwerbs studiengangrelevanter Qualifikationen (außer Praktika) innerhalb und außerhalb des Curriculums (einschließlich Sprachqualifikationen)
7. das Absolvieren von Praktika zum Zweck des Erwerbs zusätzlicher studiengangrelevanter Qualifikationen im In- und Ausland sowie innerhalb und außerhalb des Curriculums
8. die Vorbereitung auf Prüfungen.

(3) Die Beurlaubung erfolgt pro Studiengang bzw. sonstigen in Anspruch genommenen Studienangebot (§ 1 Absatz 3) in der Regel für die Dauer eines Semesters. Sie kann bis zu zwei Semester gewährt werden. Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 sind dabei nicht anzurechnen. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in Bachelor- und

Diplomstudiengängen nur nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 zulässig. Die Beurlaubung ist spätestens bis zum letzten Tag vor dem Beginn des Anmeldezeitraumes für die Prüfungen des laufenden Semesters zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem entsprechenden Formblatt der Universität mit einer schriftlichen Begründung unter Beifügung der Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes (in Kopie) zu stellen.

(5) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung dürfen gleichwohl Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten) erbracht werden.

§ 9 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Universität. Der Antrag auf Studiengangwechsel ist mit dem entsprechenden Formular und spätestens bis zum letzten Tag vor dem Beginn des Anmeldezeitraumes für die Prüfungen zu stellen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Immatrikulationsbestimmungen entsprechend. Ein rückwirkender Studiengangwechsel ist ausgeschlossen.

§ 10 Doppelstudium

Die gleichzeitige Zulassung zum Studium in einem zweiten Studiengang der Universität (Doppelstudium) ist nur zulässig, wenn dadurch andere Studienbewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Teilzeitstudium

(1) Berufstätige oder Studierende mit besonderen Verpflichtungen oder in besonderen Studienzeiten nach Absatz 3 werden auf Antrag in Studiengänge als Teilzeitstudierende zugelassen. Der Antrag ist auf dem Formblatt der Universität mit einer schriftlichen Begründung unter Beifügung der Nachweise über das Vorliegen eines Grundes nach Absatz 3 (in Kopie) im Studentensekretariat für die vorgesehenen Semester im Voraus, spätestens bis zum Ablauf der von der Universität festzusetzenden Fristen (§ 1 Absatz 5) einzureichen. Dem Antrag ist zudem die Bestätigung des zuständigen Prüfungsausschusses über das Vorliegen eines individuellen Sonderstudienplans beizufügen. Über die Gewährung des Sonderstudienplans hinausgehend besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots. Die Studierenden sind für die Einhaltung des Sonderstudienplans selbst verantwortlich.

(2) Semester im Teilzeitstudium werden als volle Hochschulsemester, jedoch unabhängig von den im Curriculum des Studiengangs festgelegten Studienzeiten generell als halbe Fachsemester gezählt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Mitgliederstatus wie Vollzeitstudierende.

(3) Besondere Verpflichtungen oder besondere Studienzeiten, bei deren Vorliegen ein Teilzeitstudium genehmigt wird, sind:

1. Zeiten nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5
2. Zeiten des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

(4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Immatrikulation für ein Teilzeitstudium nur im Rahmen freibleibender Kapazitäten möglich.

§ 12 Zweithörer

(1) Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer

1. mit der Berechtigung zum Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen und zur Erbringung der für diese vorgegebenen Abschlussleistungen als Studienleistung (Zweithörer ohne Abschlussabsicht)

oder

2. mit Berechtigung zum Studium an der Universität gemäß § 1 Absatz 3 (Zweithörer mit Abschlussabsicht)

zugelassen werden, soweit hierdurch das ordnungsgemäße Studium der als Ersthörer eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird und die Voraussetzungen gemäß Absätzen 2 und 3 vorliegen. Satz 1 Nr. 2 gilt auch im Rahmen der Zulassung zu einem gemeinsamen Studiengang; § 4 Absatz 9 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Die Universität bestimmt Form und Fristen für die Einreichung des Antrags. Mit dem Antrag ist die Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule (in Kopie) mit Geltung für das für die Zweithörerschaft beantragte Semester zu erbringen.

(2) Zweithörer ohne Abschlussabsicht werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität (§ 21 Absatz 3 ThürHG). Sie sind berechtigt, an den im Zulassungsbescheid genannten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die für diese Lehrveranstaltungen vorgegebenen Abschlussleistungen als Studienleistungen zu erbringen. Zweithörern ohne Abschlussabsicht wird eine Zweithörerbescheinigung ausgestellt, welche zugleich den Zulassungsbescheid für den Besuch der hierin benannten Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen darstellt. Sie gilt jeweils für ein Semester. Die Bestimmungen über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation finden, soweit hier nichts Anderes geregelt ist, in entsprechender Weise Anwendung.

(3) Zweithörer mit Abschlussabsicht (Absatz 1 Nr. 2) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 als Zweithörer immatrikuliert und damit Mitglieder der Universität. Es gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 13 Gasthörer

(1) Interessenten, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 müssen nicht nachgewiesen werden.

(2) Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular zu stellen. Beizufügen ist der Nachweis (in Kopie) über die Zahlung der gemäß Absatz 3 Satz 2 fälligen Gebühr, es sei denn, es wird ein Grund für einen Gebührenerlass nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ThürH-GEG nachgewiesen. Mit dem Antrag werden folgende personenbezogenen Daten erhoben:

1. Name
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Staatsangehörigkeit
6. gewünschte Lehrveranstaltung bzw. Studiengang.

(3) Der Gasthörer wird durch die Ausstellung eines i.d.R. gebührenpflichtigen Gasthörerausweises zugelassen. Die Gasthörergebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Eine Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt gegeben.

(4) Der Gasthörer ist berechtigt, die im Gasthörerausweis aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Universitätseinrichtungen im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. Er kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Der Gasthörer ist nicht berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen als Studierende für ein weiterbildendes Studium immatrikuliert worden sind.

§ 14 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt nach Maßgabe von § 75 ThürHG.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zudem in Fällen, in denen eine ausgesprochene Annahme als Doktorand (§ 4 Absatz 4) widerrufen wurde.

(3) Die Exmatrikulation kann zudem nach Maßgabe von § 76 Absatz 2 ThürHG erfolgen.

(4) Im Zusammenhang mit der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens erhoben.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung in der Fassung der Vierten Änderung, geändert durch Änderungssatzung vom 9. Mai 2017, (VkBl. 159/2017) außer Kraft.

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor

Anlage 1 - Sprachniveau

Kenntnisse der Lehrsprache des gewünschten Studiengangs sind nachzuweisen.

Es gelten die Sprachniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER / CEFR).

Diese können durch Sprachzertifikate nach dem GER / CEFR oder durch gleichwertige Sprachzertifikate nachgewiesen werden.

Bewerber	Sprachniveau	Bescheid
Bachelor, Diplom, Master	C1	Direkte Zulassung
Master	B2	Bedingte Zulassung
	< B2	Ablehnung
Bachelor, Diplom	B1	Bedingte Zulassung
	< B1	Ablehnung

Abweichend von der obenstehenden Tabelle

- a) können Masterstudiengänge in ihren Prüfungs- und Studienordnungen – Besondere Bestimmungen für eine direkte Zulassung auch das Sprachniveau B2 zulassen,
- b) können Studiengänge, welche bi- oder multilingual ausgestaltet sind, in ihren Prüfungs- und Studienordnungen – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang spezifische Sprachniveaus für eine direkte oder bedingte Zulassung beziehungsweise Ablehnung festlegen. Das Studiengangkonzept muss in Verbindung mit den nachzuweisenden Sprachvoraussetzungen geeignet sein, den betreffenden Studiengang in Regelstudienzeit erfolgreich absolvieren zu können.